



Landkreis Emmendingen

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Stammholzbergnung auf dem Nasslagerplatz im Teninger Allmend sowie zur Versickerung des Beregnungswassers Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Schreiben vom 19.07.2023 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei bestehende Tiefbrunnen für die Stammholzbergnung auf dem Nasslagerplatz im Teninger Allmend sowie zur Wiedereinleitung (Versickerung) des Beregnungswassers in das Grundwasser auf Grundstück Flst. Nr. 4094, Gemarkung Teningen beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne von Anlage 3 zum UVPG nicht von solchem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Mauracherberg – Teninger Allmend. Da das Trinkwasser im betroffenen Wasserschutzgebiet bei den beiden Tiefbrunnen I und II Teninger Allmend nicht aus dem oberen Grundwasserleiter bezogen wird und eine Speisung der unteren Grundwasserleiter durch das Vorhaben nicht erfolgt, ist eine negative Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Nordwestlich angrenzend befindet sich das Biotop „Waldsee im Teninger Allmend“. Betroffen ist außerdem das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“. Eine Beeinträchtigung ist hier ebenfalls nicht zu erwarten, da ein Großteil des entnommenen Grundwassers wieder versickert wird und so dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird. Raumordnungsrecht sowie denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben finden keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter: Mensch, Wasser Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter statt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Schutzgebiete sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen und in den dazugehörigen Anlagen beschriebenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Emmendingen, 19.01.2024

gez. Schwarzkopf
-Amt für Wasserwirtschaft- und Bodenschutz-